

Geheime Aufnahmen im Streit: Datenschutz verletzt

Scheidungskrieg. Datenschutzbehörde stellt erstmals Verstoß gegen Grundrecht auf Geheimhaltung nach DSGVO fest - ein Gastbeitrag.

VON ANDREAS EUSTACCHIO
UND RAINER KNYRIM

Wien. Es häufen sich Fälle, in denen Scheidungswillige heimlich Audio- und Videoaufnahmen ihrer Ehepartner in kompromittierenden Situationen anfertigen. Die Strategie dahinter ist klar: In einem Scheidungsverfahren soll das Gericht vom Verschulden des Ehepartners am Scheitern der Ehe überzeugt werden. Gelingt dies, muss diesem allenfalls auch kein Unterhalt gezahlt werden. Gerichte können auch widerrechtlich erlangte Beweise verwenden. Ein gesetzliches Verbot, diese zu verwenden, gibt es in Österreich grundsätzlich nicht.

Im vorliegenden Fall fertigte der Ehegatte, Arzt in höherer Position, heimlich Audioaufnahmen seiner im gemeinsamen Haushalt lebenden Frau an. Ob dies datenschutzrechtlich zulässig ist, war bis vor Kurzem nicht entschieden.

Bevor der Fall vor der Datenschutzbehörde (DSB) landete, brachte der Ehegatte die Scheidungsklage ein. Er behauptete, die Frau hätte durch ihr Verhalten die Ehe schuldhaft zerrütet und den Unterhaltsanspruch ihm gegenüber verwirkt. Die Frau war nicht berufstätig und führte den Haushalt mit zwei gemeinsamen Kindern, 5 und 8, nahezu allein.

Transkript als Beweismittel

Im Scheidungsverfahren legte er abgetippte Texte der Aufnahmen vor, auf denen die Ehegattin ihn beschimpft habe. Nach ständiger Rechtsprechung des OGH stellen Beschimpfungen des Ehepartners, selbst wenn sonst niemand dabei ist, eine besonders schwere Eheverfehlung dar. Diese können auch zum Verlust eines Unterhaltsanspruches für die Zeit nach der Ehe führen. Dass der Partner mit höherem Einkommen selbst auch eine Eheverfehlung, z. B.

Ehebruch, begeht, ändert daran grundsätzlich nichts.

Der vermeintliche Ehebruch des Ehegatten, so die Frau, wäre aber gerade der Grund für die verständlichen Gemütsäußerungen gewesen. Allein der Beweis dazu fehlte ihr. Die dem Gericht vorgelegten Texte würden, so die Frau weiter, überwiegend nur ihre Aussagen in einem Streit mit dem Ehegatten wiedergeben, nicht jedoch seine. Zudem wären diese völlig aus dem Zusammenhang gerissen. Deshalb habe sie den Unterhalt nicht verwirkt. Mit diesen Argumenten klagte sie den Mann auf Zahlung von Unterhalt.

Da der Ehegatte behauptete, weitere Audioaufnahmen sowie von der Ehegattin an ihn gerichtete SMS- und WhatsApp-Nachrichten mit Beschimpfungen zu besitzen, diese dem Gericht aber nicht vorlegte, stellte die Ehegattin, parallel zu den Verfahren vor Gericht, ein Auskunftsbegehren nach Art 15 Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) an den Ehegatten. Sie verlangte eine Kopie der möglicherweise angefertigten Tonaufnahmen sowie der SMS- und WhatsApp-Nachrichten. Der Ehegatte erteilte eine lückenhafte Negativauskunft und bestritt die Anwendbarkeit der DSGVO, indem er sich auf deren „Haushaltsausnahme“ berief. Deshalb wandte die Ehegattin sich an die DSB. In ihrer Auskunftsbeschwerde führte sie aus, sich im Grundrecht auf Geheimhaltung nach § 1 Abs 1 DSG verletzt zu sehen: Der Ehegatte habe die Tonaufnahmen entgegen dem Grundsatz von Treu und Glauben (Art 5 DSGVO) und ohne hinreichende Rechtfertigungsgründe (Art 6 DSGVO) angefertigt, nur um diese als Beweismaterial vor Gericht vorlegen zu können.

Die DSB entschied – soweit ersichtlich zum ersten Mal – einen solchen Fall und gab der Ehegattin

recht: Die Haushaltsausnahme betreffe nur „persönliche“ und „familiäre“ Tätigkeiten und sei bei der mit den Tonaufnahmen geplanten Durchsetzung zivilrechtlicher Ansprüche vor Gericht nicht anwendbar; das Grundrecht auf Geheimhaltung sei mangels Beweisnotstands im Scheidungsverfahren verletzt, die Auskunfts-pflicht nicht erfüllt worden.

Kein Recht auf Datenkopien

Zu den von der Ehegattin verlangten Datenkopien entschied die DSB allerdings, dass kein Anspruch auf die Herausgabe ganzer Dokumente (somit auch nicht auf die Herausgabe ganzer Tonbandaufnahmen oder SMS-/WhatsApp-Verläufe) besteht. Art 15 Abs 3 DSGVO normiere lediglich das Recht auf Erhalt einer „Kopie der personenbezogenen Daten, die Gegenstand der Verarbeitung sind“. Dies in der Praxis vor allem bei einer Tonbandaufnahme umzusetzen, wird in künftigen Fällen eine Herausforderung.

Die Streitparteien schlossen schließlich einen Scheidungsvergleich, der Ehegatte stimmte einer Unterhaltsabschlagszahlung zu. Der Bescheid der DSB wurde in der Folge rechtskräftig.

Es bleibt abzuwarten, ob diese erste Entscheidung zur gefestigten Judikatur wird. Ebenso wird sich zeigen, ob die DSB künftig in solchen Fällen auch Verwaltungsstrafen verhängen wird. Der potenzielle finanzielle „Gewinn“ (in Form der Befreiung vom künftigen Unterhalt) durch datenschutzwidrige Aufnahmen kann im Scheidungsverfahren enorm sein; ob es dafür auch enorme Strafen geben wird, ist offen.

Dr. Andreas Eustacchio, LL.M., ist Partner von Eustacchio Rechtsanwälte in Wien, Dr. Rainer Knyrim ist Partner von Knyrim Trieb Rechtsanwälte in Wien und vertrat die Ehegattin vor der Datenschutzbehörde.